

Vom 25. März 1992

zuletzt geändert am 27.06.2001

In Kraft getreten am 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen	2
§ 3 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen	3
§ 4 Erlaubnis.....	3
§ 5 Erlaubnis Antrag	3
§ 6 Gebühren.....	3
§ 7 Gebührenschuldner	4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	4
§ 9 Gebührenerstattung.....	5
§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und des	5
Landesgebührengesetzes	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5
Gebührenrahmen	6

GROBE KREISSTADT BÖBLINGEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. Dezember 1970

vom 25. März 1992

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 26. Sept. 1987 (Ges. Bl. S. 477), § 8 Abs. 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1714), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der öffentlichen, in der Unterhaltungslast der Stadt stehenden Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren im Rahmen der Anlage zu dieser Satzung und der folgenden näheren Bestimmungen erhoben. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 23 (1) Str. Ges. aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
2. Dem Begriff der Straße ist § 2 (1) des Straßengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 ff zu Grunde gelegt; unter die Bestimmung dieser Satzung fallen auch die Ortsdurchfahrten entsprechend § 19 Str. Ges.
3. Als Sondernutzung gelten auch Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen, die nach § 63 Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinausgehen.

§ 2

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnis- und gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der StVO bedürfen oder wenn diese sie besonders zulassen;
2. Sondernutzungen für
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

- c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- d) Überspannungen von öffentlichen Verkehrsflächen;
- e) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- f) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, sofern der Gemeingebrauch an der jeweiligen Verkehrsfläche dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- g) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemeine übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfssdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

§ 3

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit dies vorübergehend oder auf die Dauer erfordern.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf die Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsfläche erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.

2. Bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, sind die Gebühren in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen und in Sonderfällen durch Vom-Hundert-Sätze pro qm festzusetzen.
3. Wenn die nach Tagen berechnete Gebühr den Wochengebührenrahmen überschreitet, ist der Wochengebührenrahmen anzuwenden. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Monats- bzw. Jahresgebührenrahmen durch Berechnung nach der jeweils kleineren Zeiteinheit überschritten wird.
4. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
5. Sind keine Tages-, Wochen- oder Monatsgebühren festgesetzt, so sind die Gebühren nach dem Jahresgebührenrahmen festzusetzen, mit der Maßgabe, dass die Gebühr für eine weniger als 6 Monate dauernde Sondernutzung eine Halb-Jahresgebühr, für eine weniger als einen Monat dauernde Sondernutzung 1/10 der Jahresgebühr beträgt.
6. Die in einem Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die für die ursprüngliche Gebührenberechnung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit der Erlaubniserteilung und für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Gebühren, die über mehrere Jahre zu entrichten sind, werden für die auf das laufende Kalenderjahr folgenden Jahre jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres ohne weitere Aufforderungen fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde gelegten Zeitraums, so ist ein entsprechender Teil der Gebühren auf Antrag zu erstatten.
Der Erstattungsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
2. Der Erstattungsbetrag bemisst sich nach dem Zeitraum, um den die Sondernutzung früher als vorgesehen aufgegeben wurde. Angefangene Wochen oder Monate werden bei der Neuberechnung der Gebühr voll berechnet. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesgebührengesetzes

1. Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühr.
2. Von der Einrichtung der Sondernutzungsgebühr sind diejenigen Dienststellen befreit, die in § 6 des Landesgebührengesetzes "persönliche Gebührenfreiheit" genießen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenrahmen

Art der Sondernutzung	täglich €	wöchentlich €	monatlich €	jährlich €
1. Überleitungen und Überbrückungen a) Überquerungen zu Baustellen b) Kabel-, Rohr- und Schlauchleitungen je laufenden Meter c) Überbrückungen je qm d) Sonstige	2,00 - 5,00 2,00 – 20,00		10,00 – 26,00	2,00 – 20,00 2,00 – 20,00
2. Werbeanlagen a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind und innerhalb einer Höhe von 3,00 m eine Ausladung von mehr als 30 cm haben oder selbständig dauernd aufgestellt sind je qm Ansichtsfläche b) die nicht an Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind und innerhalb einer Höhe von 3,00 m eine Ausladung von mehr als 30 cm haben je qm Ansichtsfläche.	0,15 – 2,00		3,00 – 51,00	3,00 – 153,00
3. Lagerungen und Aufgrabungen a) Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen, und Baugeräten, Baugruben je qm. b) Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 3.a) fällt.	0,15 – 0,50 0,15 – 0,50		2,00 – 5,00	

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
650.331

Art der Sondernutzung	täglich €	wöchentlich €	monatlich €	jährlich €
4. Anbieten von Leistungen				
a) Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m eine Ausladung von mehr als 30 cm haben.				10,00 – 51,00
b) Warenauslagen, die mehr als 60 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener 0,5 qm horizontal				5,00 – 26,00
c) Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	5,00 – 15,00	15,00 – 51,00		
d) Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm.			3,00 – 10,00	
e) Einrichten von Schau-buden und sonstigen Schaustellungs-einrichtungen.	3,00- 15,00			
f) Verkaufswagen, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	3,00 – 15,00		10,00 – 256,00	
g) Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentl. Parkplätzen je qm.	3,00 – 15,00	10,00 – 256,00		
5. Bewegliche Außenwerbung				
a) mittels Plakatträger Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person.	3,00 – 15,00			
b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug.	3,00 – 51,00			
6. Ausstellungen, Vorfürungen	5,00 – 77,00			
7. Märkte je lfdm. Standlänge	0,50 – 3,00			

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

650.331

Art der Sondernutzung	täglich €	wöchentlich €	monatlich €	jährlich €
8. Feldwegbenutzung Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken mit Nutzfahrzeugen (insbesondere bei gewerblichen Auffüllungen und Ablagerungen) je Fahrzeug.	3,00 – 26,00	5,00 – 51,00	15,00 – 153,00	128,00 – 511,00
9. Sonstige unter Nr. 1 – 8 nicht erwähnte Sondernutzungen.	3,00 – 102,00	5,00 – 256,00	10,00 – 511,00	26,00 – 1534,00

Die Mindestgebühr für jede beantragte Sondernutzung beträgt: **5,00 EUR**

Anmerkung:

Die Änderungssatzung vom 27.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft